Personal-Nachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerisches Forst-Journal**

Band (Jahr): **10 (1859)**

Heft 5

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ungen zur Nutzung kommen, ein bedeutender Verkauf in Sag-, Bau- und Nutzholz stattfindet und die Holz-Preise sehr hoch stunden, endlich bei großen Flächen Areal und verhältnißmäßig kleinen Nutzungsflächen auch die Ausgaben verhältnißmäßig sich geringer stellen als in umgekehrten Fällen.

Wenn die Staatsforstinspektion Zurzach einen zu ihrer Fläche verhältnißmäßig geringen Durchschitts-Ertrag abwarf, so ist dabei nur ins Auge zu fassen, daß die dortigen Waldungen in früherer Zeit sehr überholzt, nun geschont werden müssen und überdieß in ihren Boden- und Bestandes-Verhältnissen vieles zu wünschen übrig lassen, was nicht in Jahren und Jahrzehnden, sondern besten Falls in Jahrzwanzigen sich nach und nach ausgleicht. Dieß und die Einrichtung eines geordneten Waldbetriebes, als Grundlage davon die Vermessungen und Vermarchungen erforderten überdieß verhältnißmäßig mehr Ausgaben als bei schon völlig geordnetem Waldwesen der Fall ist. — Im Speziellen darf auf die Einnahmen des Waldfeldbetriebes und der Waldpflanzen-Verkäufe — respektive Forstnebennutzung überhaupt — im Vergleich zu den Forstkultur-Kosten und darauf Bezügliches sowohl bei den Staats- als Gemeinds-Waldungen aufmerksam gemacht werden, indem sich daraus nicht uninteressante Schlüsse ziehen lassen, die freilich auf den Waldfeldern selbst oder besser gesagt auf den Waldpflanzungen derselben erst gründlich kommentirt werden könnten. — Ich bedaure, daß ich die Resultate der Gemeinden Baden und Laufenburg nicht mittheilen kann, aber ich habe selbe leider nicht erhalten können, — — erhalte ich selbe später, so theile ich sie mit denen von 1858 mit, die ich hoffe bald nachfolgen lassen zu können.

Personal-Nachrichten.

Kanton Aargau. Der Regierungsrath hat an die Stelle des zum Forstinspektor des Bezirks Aarau ernannten Herrn Meisel, den Herrn Forstverwalter Wilhelm Stäbli von Brugg zum Forstinspektor des Bezirkes Zurzach ernannt.